

(Nr. 2393.) Verordnung wegen Aufhebung der im Artikel 55. des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmung über die Vorzeigung der Kinder bei Geburtsanzeigen. Vom 9. November 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, was folgt:

Die im Artikel 55. des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs enthaltene Bestimmung,

nach welcher bei Geburtsanzeigen die neugebornen Kinder dem Civilstands-Beamten vorgezeigt werden sollen, wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Sansfouci, den 9. November 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlcr. v. Nagler. Kother. Gr. v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Fhile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.
